



Zivilrechtliche Haftung nach der CS3D und mögliche strafrechtliche Haftung

Mag. Christian Pauer

Webinar

30. September 2024

I. Rechtliche Grundlagen

- Rahmen der zivilrechtlichen Haftung
 - wirksamer Zugang zur Justiz und Entschädigungen für Opfer (ErwGr 79)
 - Klagslegitimation und Verfahrensgrundsätze des Artikel 29 CS3D (natürliche oder juristische Personen und nicht staatliche Personenvereinigungen)

I. Rechtliche Grundlagen

■ Subjektive Haftung

- Unternehmen, die selbst in den Anwendungsbereich der CS3D fallen
- keine Haftung, wenn Schaden nur von Geschäftspartnern in der Aktivitätskette verursacht wurde

I. Rechtliche Grundlagen

- Haftung, wenn:
 - Schaden einer natürlichen oder juristischen Person
 - Sorgfaltspflichten nach Artikel 10 und 11, vorsätzlich oder fahrlässig nicht eingehalten
 - nach nationalem Recht geschützte Interessen der natürlichen oder juristischen Person beschädigt

- keine Haftung, wenn Schaden nur durch Geschäftspartner in der Aktivitätskette verursacht

I. Rechtliche Grundlagen

- kein Haftungsausschluss für Unternehmen,
 - die an Industrie oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben
 - oder unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen
 - kein Schutz durch Muster-Vertragsklauseln für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten
- keine Haftung bei Verstößen gegen Artikel 22 (Bekämpfung des Klimawandels)
 - in Artikel 10 und 11 nicht genannt

I. Rechtliche Grundlagen

- **Haftungsumfang:**
 - Recht auf vollständige Entschädigung für den Schaden nach Maßgabe des nationalen Rechts
 - keine Überkompensierung, unabhängig von Art des Schadenersatzes
- **Verjährungsfristen:**
 - mindestens 5 Jahre (nicht kürzer als Verjährungsfrist in allgemeinen nationalen Regelungen zur zivilrechtlichen Haftung)
 - allgemeine österreichische Schadenersatzregelungen

II. Grundlagen des Verfahrens

- Verfahrenskosten für Kläger nicht unangemessen hoch
- einstweilige Verfügungen / vorläufige Maßnahmen möglich
- Gewerkschaften oder NGOs können bevollmächtigt werden Schadenersatzansprüche geltend zu machen
- gerichtliche Anordnung für Offenlegung von Beweismitteln
- keine Einschränkung der Haftung für Tatbestände, die nicht unter die CS3D fallen

III. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Gerichtsstand gemäß europäischer Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO)
 - Kapitalgesellschaften am Ort des satzungsgemäßen Sitzes (Artikel 2 iVm Artikel 60 EuGVVO)

III. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- anwendbares Recht:
 - Rom II-Verordnung
 - Ort des Schadeneintritts
 - nationale Haftungsbestimmungen zur Umsetzung der CS3D Eingriffsnormen iSd Artikel 16 Rom II-VO
 - lex fori
 - Haftung nach CS3D, auch wenn im anwendbaren Recht nicht vorgesehen

IV. Mögliche strafrechtliche Haftung

- strafrechtliche Verantwortlichkeit:
 - Begehung durch Unterlassung
 - Garantenstellung
 - Haftung nach nationalem Strafrecht

Rechtsfolgen Verstoß im direkten Anwendungsbereich - Public/Privat Enforcement

■ Public Enforcement

- Behördliche Sanktionierung nach Schweregrad
 - Unterlassungsanweisungen (Art 25 Abs 5)
 - Fristsetzung zur Abhilfe (Art 25 Abs 4)
 - Anordnung von Abhilfemaßnahmen (Art 25 Abs 5)
 - Zwangsgelder [max. mind. 5 % des jährlichen weltweiten (konsolidierten) Nettoumsatzes] (Art 25 Abs 5 u Art 27)
 - vorläufige Maßnahmen, bei unmittelbarem Risiko eines schweren, nicht wiedergutzumachenden Schadens (Art 25 Abs 5)
 - Veröffentlichung der Sanktionen (Art 25 Abs 5)

Rechtsfolgen Verstoß im direkten Anwendungsbereich - Public/Privat Enforcement

■ Private Enforcement

- Schadenersatzklage (Art 29 Abs 3 c)
 - zwingende Haftung der erfassten Gesellschaften
 - Anwendbares Recht?
 - IPR des Gerichtsstandortes
 - Eingriffsnormen?
 - Durchsetzungsproblem bei Gesellschaften mit Sitz im EU-Ausland?
 - kausaler Schaden aus Verstoß gg Art 10, 11 CS3D soweit vom Schutzzweck erfasst
 - voller Ersatz nach nat. Recht

Rechtsfolgen Verstoß im direkten Anwendungsbereich - Public/Privat Enforcement

■ Private Enforcement

- Schadenersatzklage (Art 29 Abs 3 c)
 - keine Zurechnung GP
 - Gruppe wohl generelle Zurechnung (Umkehrschluss?)
 - gemeinsame Verursachung: solidarische Haftung
 - Plausibilisierung des SE: Offenlegung von Beweismitteln
 - Verjährung mind. 5 Jahre (effizient + äquivalent)
 - Ermächtigung einer nationalen NGO, die Klagen durchsetzen
 - Abtretung: Prozessstandschaft
 - vertretbare Verfahrenskosten
 - keine Wechselwirkung mit SE nach nat. Recht

Ansprechpartner:

Mag. Christian Pauer

Referent

Allgemeines Unternehmensrecht

 +43 662 88 88 321

 rechtspolitik@wks.at

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.